

Obwaldner Volksfreund.

Abonnement.

(Bei allen Postbureaux.)

Jährlich (franco durch die ganze Schweiz) . . . Fr. 3. 80
Halbjährlich 2. --
Bei der Expedition (geholt jährlich) 3. 60
" " " " halbjährlich 1. 80

Sarnen, 1877.

N^o. 1.

Erscheint jeden Samstag Vormittags.

6. Januar.

Einrückungsgebühr.

Die dreispaltige Zeile oder deren Raum . . . 10 Rp
Bei Wiederholungen 8 .
Die zweispaltige Zeile oder deren Raum . . . 20 .
Bei Wiederholung 16 .

7. Jahrgang.

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren Haasenstein & Vogler und Rudolf Mosse in Bern, Zürich, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, Hamburg, Frankfurt a. M., Straßburg und Wien.

Einladung

zu neuen Bestellungen.

Der „Obwaldner Volksfreund“ hat bisher immer als ein konservatives Volksblatt gegolten. Nur Derjenige hält ihn für zu wenig entschieden, welcher die nun einmal aufgezwungene eidgenössische Verfassung nicht beachten zu müssen glaubt. Und nur Diejenigen finden ihn unduldsam und ultrakatholisch, welche schon vergessen haben, wie ein katholisches Volk der Urkantone sein sollte.

Ein Schimpfblatt nach dieser oder jener Richtung zu schreiben, wäre leicht; aber mit Rücksicht auf gegenwärtige eidgenössische und kantonale Gesetze die Grenzen des Erlaubten und Nützlichen zu ziehen, ist oft schwer; und Allen zu entsprechen — wird niemals möglich.

Ein gemäßigter Fortschritt, Wahrung der kirchlichen und bürgerlichen Rechte und nebst dem Friede, das war stets der edle Zweck, nach dem der „Volksfreund“ trachtete. Und das wird sein Ziel auch im neu angetretenen Jahre sein.

Gott gebe ihm dazu frohen Muth, fleißige Mitarbeiter und zahlreiche Leser!

Wer diese Nummer nicht refüsirt, wird als Abonnent betrachtet.

Die Redaktion.

Gift oder Arznei.

(Eingefandt.)

Nachdem einige Jahre von Seite der h. Regierung gegen die im In- und Ausland herrschende Trunksucht wenig gearbeitet worden, hat der „Volksfreund“ in einer Reihe von Artikeln es versucht, die öffentliche Meinung gegen jenes das Volkwohl verderbende Uebel zu richten. Es ist nun wieder, wie vom „Volksfreund“ vor Kurzem gemeldet worden, in den zwei großen Gemeinden, welche natürlich den übrigen ein gutes Beispiel geben sollen, von einflussreicher Seite mit zweckmäßigen Mitteln ein Versuch angefangen worden.

Indessen wird hier noch ein Satz nicht überflüssig sein und daher wohlwollende Aufnahme finden.

Also ein Gleichniß! Ein Arzt fragt nach dem Schlaf des Patienten, ob viel oder wenig? Man antwortet: „Er hat wenig geschlafen“, aber es stellt sich heraus, daß es doch 5 Stunden waren. Ein andermal heißt es: „recht gut geschlafen“, aber wenn man fragt, so war's nur eine Stunde. Seht, wie unterschiedlich man beobachtet! wie oberflächlich man urtheilt! So urtheilt der Eine: „Der Schnaps ist Gift“, der Andere: „er ist Arznei“. Heini sagt: „er stärkt“, Hans sagt: „er schwächt“.

Frägt der Arzt nach dem Appetit des Kranken — „hat viel gegessen“ heißt es; doch waren es eigentlich

nur ein paar Büffel Suppe. Beim andern Kranken wird geantwortet: „heute keinen Appetit gehabt“, — obwohl dieser eine ordentliche Mahlzeit verschlungen. So oberflächlich urtheilen die Fürsprecher der Trunksucht, indem sie sagen: „Der Schnaps ist gesund, denn die Schnapsler werden alt.“

Solche Fürsprecher bedenken wohl nicht, daß jene alten Schnapsler erst in spätern Jahren und nicht schon in der Kindheit dieses Fach angefangen, daß sie zudem besser genährt waren und gesünder Schnaps hatten als jene Kinder, welche Schnapskaffee frühstücken.

Etwas Anderes ist's, als Scherz im Familientreise für jene Arznei und Stärkung das Wort reden, etwas Anderes, sich so aussprechen, daß es als Ernst gefaßt wird. Scherz ist Scherz; wer möchte etwas dagegen haben?

Wer aber die Verhältnisse und Wirkungen nicht so anschaut, wie sie sind, sondern wie er in seiner Stimmung für sich einbildet und wie durch gefärbte Brillen anschaut, der wirft oft ein Urtheil hin wie ein Betrunkener, der seine brennende Cigarre gedankenlos in eine Streutenne wirft und es sich nicht einfallen läßt, daß er einem nothigen Manne sein Hab' und Gut in Brand steckt.

Eidgenossenschaft.

Militärsanität. In der leztthin erschienenen gebiegenen Broschüre „der Kampf der Militärzeitung mit der Militärsanität“, von Major von Elgger, steht Seite 140 Folgendes:

„Im Sanitätskurs zu Basel mußte die Mannschaft der Sanitätsstruppen sich zur Uebung verschiedener unangenehmer Operationen unterwerfen. So zuerst müssen sich die Leute wechselseitig rasiren, was bei ungeschickten Neulingen etwas peinliches ist, dann kommt das wechselseitige Blutegefaßsehen und endlich — das wechselseitige Ahystiren. Vielleicht gibt es noch andere uns unbekanntere Uebungen.“

Obwalden.

Aus dem Regierungsrathe

vom 3. Jänner 1876.

Der Schweiz. Bundesrath macht Anzeige, er habe zum Schweiz. Konsul des VIII. deutschen Konsularbezirkes, umfassend das Königreich Württemberg und das k. preußische Fürstenthum Hohenzollern ernannt: den Hrn. Wilhelm Kenner von Thun, Gesellschafter des Hauses J. Janin und Cie. in Stuttgart. Vor-merkung.

Der Schweiz. Bundesrath gibt Kenntniß, daß er unserm eingefandten Ohmgeldstarif, nachdem die Prüfung ergeben, daß die bezüglichen Ansätze mit den bisherigen Gebühren durchaus übereinstimmen, die Genehmigung ertheilt habe. Notiz und beschloßen, es ist dieser Tarif zur Vorbereitung für Ausnahme in die Gesetzesammlung an die Ohmgeldkommission überwiesen.

Der Staatsrath von Genf bringt zur Kenntniß: er habe am 29. Nov. v. J. auf ein Jahr gewählt: zum Präsidenten des Staatsrathes den Hrn. Major Bautier; zum Vicepräsidenten derselben Behörde: Hrn. Anton Carteret. Kenntnißnahme.

Das Schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement übermittelt:

a) je 2 Exemplare des Protokolls, der bundesrätlichen Gotthardbahn-Expertise und
b) 2 Exemplare der Schweiz. Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1873.

Notiz und sind bei der Kanzlei zur Einsicht offen. Ferner übermittelt die Schweiz. Bundeskanzlei:

a) 25 Exemplare der Verordnung betreffend die Förderung des freiwilligen Schießwesens vom 29. Weinmonat 1876;

b) 25 Exemplare des Reglements über die Schießübungen der Infanterie von Auszug und Landwehr und über die Inspektion der Landwehr, vom 30. Wintermonat 1876;

c) 25 Exemplare des Bundesbeschlusses betreffend Abänderung des Art. 23 der Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht, vom 8. Wintermonat 1876.

Kenntnißnahme, Zustellung an die betreffenden Amtsstellen und Deponirung in der Kanzlei zu beliebiger Einsicht von Interessenten.

Da die Gemeinden Kandidaten für den Besuch des eidgenössischen Forstkurses eingereicht, da aber eine geringere Zahl — etwa 14 bis 16 — diesen Forstkurs besuchen können, so wird die regierungsrätliche Forstkommmission beauftragt, in billiger Repartition auf die Gemeinden, Kandidaten für Besuch dieses Forstkurses aus der Zahl der Angemeldeten dem Regierungsrathe vorzuschlagen.

Da nun tüchtige Lehrer für Abhaltung eines Obstbaumwärterkurses ausfindig gemacht worden, werden die Gemeinderäthe eingeladen, sich innert 14 Tagen darüber auszusprechen, ob sie nicht geneigt wären, Böglinge in einen solchen kantonalen Kurs zu senden. Den Instruktor wird der Staat bezahlen.

Die H. Landstatthalter Durrer und Regierungsrath Gasser werden beauftragt, im obrigkeitlichen Thurm jene baulichen Vorkehrungen zu treffen, welche für rationelle Anlegung des Staatsarchivs, eventuell auch eines historischen Kabinetts von Nöthen sind.

Der Regierungsrath ladet sämtliche Gemeinderäthe ein, auf strenge Innehaltung der Polizeistunde Bedacht zu nehmen. Auch waltet einstimmig die Meinung vor, am ernsten Abend der Jahreswende fürder nicht mehr eine Freinacht zu gestatten.

Die erledigte Landeschreiberstelle soll zur Wiederbesetzung ausgeschrieben werden. Kandidaten für diese Stelle haben bis Samstag den 27. Januar sich beim Landammannamte anzumelden. Nachher wird mit den Bewerbern die verfassungsgemäße Prüfung vorgenommen.

Die nächste Sitzung des Kantonsrathes wird auf Donnerstag den 25. Januar anberaumt. Die Traktandenliste zeigt:

1. Abnahme der Salzrechnung.
2. Vorlegung des Rechenschaftsberichtes.
3. Gesetz über Wasserrechte und Enteignung.
4. Gesetz über Hundesteuer.
5. Revision des Strafverfahrens.
6. Antrag über Revision des Kriminal- und Polizeistrafgesetzes.
7. Interpretationsgesuch des Civilgerichtes betreffend den prozessualischen Charakter der Widerklage.
8. Eventuell Fischereiverordnung.
9. Eventuell Civilstandssachen.

* **Zum Amtsbericht.** Im Leitartikel über den Amtsbericht in der lezten Nummer des „Volksfreund“ wollte der vierjährige Gesamtverdienst der Sträflinge zu Fr. 21,951. 30 angegeben werden. Da anstatt dessen der Sezer so viel Gesamtverdienst herausgebracht hat, so beileben wir uns, den fatalen Irrthum zu berichtigen. Bei diesem Anlaß sollen wir dem hiesigen Fachkenner für das im „Vaterland“ einer undankbaren, immerhin mit Fleiß und Mühe gefertigten Arbeit gespendete Wort der Anerkennung um so mehr unsern Dank, als wir bisanhin sonst nur wohlfeilen Tadel zu vernehmen Gelegenheit